

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 13 23. Juli 2008

Schwerpunkte

Dr. Konrad Hummler
Preiserhöhungen sind nicht gleich
Inflation:
Inflation, Stagflation, Rezession –
oder was sonst? S. 171

BFH: EStG / AO
Anteilige stille Reserven eines
betrieblich genutzten Raumes im
Einfamilienhaus von Eheleuten, die
Miteigentümer sind, erhöhen den
Veräußerungsgewinn eines der
Ehegatten nur zur Hälfte S. R-614

BFH:
UStG / UStDV / RL 79/1072/EWG
Vorsteuervergütungsverfahren –
Bindungswirkung der Unternehmer-
bescheinigung – Gleichzeitige
Vorlage der Originalrechnung
mit dem Vorsteuer-
vergütungsantrag S. R-622

ZSteu-Beiträge

Prof. Dr. Dieter Dziadkowski
Bundesregierung hält am Konzept
heimlicher Steuererhöhungen fest –
Optische Steuersatzsenkungen keine
reale Steuerentlastung S. 181

Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerksenbrock
Datenzugriff der Finanzverwaltung
seit 2002: Zwischenbilanz
Anmerkungen zu bisherig rechts-
kräftigen Entscheidungen der
Finanzgerichtsbarkeit – Teil 2 S. 184

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: UStG
Neuregelung der Steuerbefreiung für Kinder-
und Jugendhilfe durch das JStG 2008 S. 190

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: EStG
Errichtung und Veräußerung eines Einkaufs-
marktes im Rahmen eines Maklerbetriebs
S. R-617

BFH: GewStG / GewStDV
Von Getränkegroßhändlern an Gastwirte
weitergereichte Brauereidarlehen sind
Dauerschulden S. R-625

BFH: EStG / HGB
Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung:
Nachträgliche Anschaffungskosten bei Finan-
zierungsmaßnahmen eines Aktionärs S. R-628

BFH: FGO / EStG / BGB
Vorliegen eines Dienstverhältnisses - Arbeits-
rechtliche Fiktion einkommensteuerrechtlich
nicht maßgeblich S. R-630

**BFH: Nicht veröffentlichte
Entscheidungen (NV)** S. R-641

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinSt^R, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerksenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung – mit BFH (NV) Entscheidungen

ZSteu-Beiträge

Dr. Konrad Hummler, Wegelin & Co. Privatbankiers, St. Gallen/Schweiz

**Preiserhöhungen sind nicht gleich Inflation:
Inflation, Stagflation, Rezession – oder was sonst?**

S. 171

Prof. Dr. Dieter Dziadkowski, München

**Bundesregierung hält am Konzept heimlicher Steuererhöhungen fest
Optische Steuersatzsenkungen keine reale Steuerentlastung**

S. 181

RA/StB/WP Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerksenbrock

**Datenzugriff der Finanzverwaltung seit 2002: Zwischenbilanz
Anmerkungen zu bisherig rechtskräftigen Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit
Teil B: BFH Urteil vom 19.08.2002 – VIII R 30/01
Teil C: Beschluss des FG Münster vom 10.11.2003, Az. 6-V-4562/03**

S. 184

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

02.07.2008

IV B 9 - S 7183/07/10001

Umsatzsteuer; Neuregelung der Steuerbefreiung für Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zum 1. Januar 2008 durch das Jahressteuergesetz 2008

S. 190

02.07.2008

IV C 1 - S 2056/0

Änderung der Freistellungsaufträge aufgrund des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008

S. 191

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

07.07.2008
IV C 1 - S 2211/07/10007 Abziehbarkeit von zugewendeten Aufwendungen in Fällen des sog. abgekürzten Vertragswegs (Drittaufwand); Anwendung des BFH-Urteils vom 15.1.2008 (**ZSteu 2008, R-234**, BStBl II S. ...) **S. 191**

ZSteu-Nachrichten

Bundesministerium der Finanzen

10.07.2008 Breiter gesellschaftlicher Konsens: Bundesfinanzministerium schließt Bündnis gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung im Gebäudereinigerberuf **S. 192**

Bundesfinanzhof

09.07.2008 Betriebsraum eines Ehegatten im gemeinsamen Einfamilienhaus: Unterliegen die stillen Reserven nur zur Hälfte der Einkommensteuer? Urteil vom 29.04.08 – VIII R 98/04 (**ZSteu 2008 R-614, in diesem Heft**) **S. 192**

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge




Dr. Konrad Hummler, Wegelin & Co. Privatbankiers, St. Gallen/Schweiz

Preiserhöhungen sind nicht gleich Inflation*

Trotz der noch längst nicht verdauten Kreditmarktkrise beherrschen inzwischen bereits die nächsten schlechten Nachrichten die Medien: von Inflation, Rezession, Stagflation und sogar Depression ist die Rede. Der neue Anlagekommentar von Wegelin & Co. Privatbankiers analysiert die Lage und wagt einen Ausblick.

Unter dem Titel „Inflation, Stagflation, Rezession - oder was sonst?“ stellt der Autor des Kommentars, Dr. Konrad Hummler, zunächst fest, dass von Inflation nur dann gesprochen werden kann, wenn eine allgemeine Tieferbewertung des Geldes gegenüber sämtlichen Gütern stattfindet. Haben Preiserhöhungen dagegen ihre Ursache in realen Veränderungen der Knappheit von Gütern, handelt es sich nicht um Inflation im Sinne des Wortes. Genau das, so die Analyse, findet jedoch im Gegensatz zu Hochinflationen wie etwa den 70er Jahren derzeit statt. So zeigen weder die Zinskurven noch inflationsgeschützte Anleihen (TIPs) für die westlichen Industrieländer Inflationserwartungen an. Auch ist aus den Konsumentenpreisindizes eindeutig zu ersehen, dass die Ursachen der Preiserhöhungen fast ausschliesslich auf höhere Energie- und Nahrungsmittelpreise zurückzuführen und somit ein reales und nicht ein monetäres – geldpolitisches – Phänomen sind. Klar ist damit auch, dass das Schreckensbild einer Stagflation, also der Kombination zwischen Inflation und Arbeitslosigkeit, als unwahrscheinlich erscheint.

Reale, schockartige Veränderungen im globalen Preisgefüge, wie wir sie derzeit erleben, führen zwar nicht zu Inflation, können aber durchaus Wachstumseinbussen oder Rezessionen nach sich ziehen. Diese entsprechen jedoch eher einem gesunden Anpassungsprozess an neue Gegebenheiten und münden in aller Regel kaum in einer Depression im Stile der 30er Jahre. So stehen einer Kumulierung von Schocks (Energie, Nahrungsmittel, Finanzierungskosten, Währungsaufwertungen der Schwellenländer) die ausserordentliche Dynamik und die weiter bestehenden enormen Kapazitätsreserven einer globalisierten Wirtschaft entgegen. Vielfach wird die Anpassungsfähigkeit des Menschen an neue Situationen systematisch unterschätzt. So sind in allen betroffenen Bereichen bereits Anzeichen für Anpassungen zu erkennen, die Anlass zu vorsichtigem Optimismus geben – vorausgesetzt, dass politische Eingriffe, etwa eine zu weite Öffnung der Geldschleusen oder protektionistische Massnahmen, die bereits bestehenden Ungleichgewichte nicht noch weiter verschlimmern.

In diesem Sinne plädiert der Kommentar für Gelassenheit: die kommenden Monate werden zwar sicherlich nicht einfach, mittelfristig aber wird die Welt und damit auch die Aktienmärkte besser dastehen als je zuvor. 

* Anmerkung der Redaktion:
Der Anlagekommentar von Wegelin & Co. Privatbankiers wird mit freundlicher Genehmigung nachfolgend in diesem Heft abgedruckt.

Dr. Konrad Hummler, Wegelin & Co. Privatbankiers, St. Gallen/Schweiz

Preiserhöhungen sind nicht gleich Inflation

Inflation, Stagflation, Rezession – oder was sonst?

1. Verwirrliche und widersprüchliche Vielfalt

Nehmen wir einmal an, in einem – aus methodischen Gründen – sehr kleinen Dorf lebten ein Ziegenbauer und ein Bäcker in einem friedlichen Austauschverhältnis. Der eine tränke des andern Milch, und der andere ässe des einen Brot. Und plötzlich würde der Frieden gestört, weil ein, sagen wir, Schneider zuzöge. Dieser Einwanderer liebte Geissmilch über alles. Was würde passieren?

- a) Alle drei schlügen sich fortan die Köpfe ein im Kampf um die Ziege.
- b) Der Bauer würde den Tauschpreis für Ziegenmilch erhöhen, um künftig auch von den Dienstleistungen des Schneiders profitieren zu können. Der Bäcker würde den Brotpreis erhöhen, um nach wie vor zur selben Menge Milch zu gelangen. Darauf würde der Bauer mit einer weiteren Preiserhöhung reagieren. Et cetera.
- c) Im Sinne eines Befreiungsschlags würde der Bauer seiner Ziege Kraftfutter verabreichen und gleichzeitig den Milchpreis stark erhöhen. Weder Bäcker noch Schneider können sich jedoch die Milch noch leisten.
- d) Der Bauer würde sparen, sähe sich nach einem Ziegenbock um, und nach einiger Zeit gäbe es mehr Milch von mehr Ziegen und lauter zufriedene Gesichter.

Schulbeispiele sind dämlich und hilfreich zugleich. Dämlich, weil die Realität selbstverständlich nie einen so tiefen Komplexitätsgrad aufweist und weil deshalb immer der Einwand berechtigt ist, alles sei selbstverständlich viel komplizierter. Das stimmt, und deshalb wählt man für Schulbeispiele am besten etwas weithergeholte Gestalten wie Bauern und Ziegen. Hilfreich sind die Beispiele aber, weil es nur unter der Voraussetzung von tiefer Komplexität möglich ist, typische Verhaltensmuster logisch herzuleiten. So funktionierten auch griechische Tragödien.

Die aktuelle komplexe Realität wird in auffallend widersprüchlicher Art kommentiert. Es ist von Inflation, von Konjunkturabschwächung, ja Rezession, von Abkoppelung, von Stagflation die Rede.

sammen und miteinander formuliert und nach simultan wirkungsvollen Verhaltensweisen für Anleger in sämtlichen denkbaren Lagen gesucht. Die Verwirrung ist verständlich. Denn die Erdöl- und Nahrungsmittelpreise eilen von Höchstmarke zu Höchstmarke, Häuserpreise in den USA und in Grossbritannien erodieren, die europäische Exportwirtschaft erfreut sich voller Auftragsbücher, die internationalen Grossbanken schlottern vor der Ankündigung ihrer Halbjahresresultate, das chinesische Wirtschaftswachstum ist nicht zu bremsen, die chinesischen Aktienkurse haben dieses Jahr jedoch 40 Prozent an Wert verloren, der Renminbi sich dafür deutlich aufgewertet. Der US-Dollar scheint sich auf markant tieferem Niveau stabilisiert zu haben. Brasilien boomt. In Argentinien brodelts. Tauwetter in Nordkorea, immer tiefere Verkeilung der USA im rohstoffreichen Irak (so falsch scheint das Bild des Kampfes um die Ziege ja nicht zu sein). Was in aller Welt ist in der Welt los?

Versuchen wir, erst einmal etwas Ordnung in dieser verwirralichen Situation zu schaffen. Was bedeuten die vielverwendeten, mutmasslich aber wenig reflektierten Begriffe denn wirklich? Können sie als ökonomische Phänomene simultan auftreten? Wenn nein: Für welche Variante hätte man sich zu entscheiden, was trifft am wahrscheinlichsten zu? Und, basierend auf dieser Lagebeurteilung, welches wären dann sinnvolle taktische, ja möglicherweise strategische Entscheidungen, die der Anleger zu treffen hätte? Diesen Fragestellungen will der vorliegende Anlagekommentar nachgehen. Uns scheint klar: Inflation und Rezession, Gewaltanwendung und friedliche Ressourcennutzung, Stagflation und Wirtschaftswachstum – alles zusammen und gleichzeitig geht nicht. Man hat sich zu entscheiden, in der Lagebeurteilung wie für die darauf basierenden Anlageentscheide. Klärung ist angesagt.

2. Teuerung und Inflation

Unser Ziegenbauer und unser Dorfbäcker leben schulbeispielhaft in einem Austauschverhältnis. Beide wissen, wieviel Liter Milch ein Brotlaib wert ist, und vice versa. Was für zwei Leute vielleicht noch funktionieren mag, funktioniert für eine komplexere Gesellschaft jedoch nicht. Deshalb gibt es Geld als Austauschmedium. Das Austauschver-

Prof. Dr. Dieter Dziadkowski, München

Bundesregierung hält am Konzept heimlicher Steuererhöhungen fest Optische Steuersatzsenkungen keine reale Steuerentlastung

1. Reale Situation in Deutschland

In jüngster Zeit ist eine Diskussion entbrannt, ob die Einkommensteuer insbesondere für mittlere Einkommen gesenkt werden soll bzw. müsste. Die zum Teil emotional geführte Auseinandersetzung verkennt weitgehend die reale Situation in Deutschland. Dies liegt darin begründet, dass die meisten Entscheidungsträger sehr volksfern sind und keinen Bezug mehr zum täglichen Leben und dem damit verbundenen Grundbedarf der Menschen besitzen.

Die wirtschaftliche Situation in Deutschland ist wie im gesamten EU-Raum von einer stark schleichenden Inflation gekennzeichnet. Die amtliche Inflationsrate hat merklich die 4-Prozent-Marke überschritten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die amtliche Rate auf einem Warenkorb basiert, der zahlreiche Güter enthält, die nicht dem Grundbedarf eines Menschen zuzuordnen sind. Daher sind die Werte hinsichtlich des tatsächlichen täglichen Bedarfs als geschönt anzusehen. Die wahren Preissteigerungen, die das Existenzminimum betreffen, werden 2008 jenseits der 10-Prozent-Grenze liegen. Eine erhebliche Belastung wird auch durch administrierte Preise hervorgerufen¹.

Die exorbitanten Preissteigerungen für Energie und Lebensmittel, die noch durch die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes auf 19% verstärkt wurden, haben zu einem erheblichen Kaufkraftverlust geführt². Die Realeinkommen sind folglich in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Nach realen Null- und Minusrunden zeichneten sich für 2008 und 2009 erstmals wieder merkliche Brutto-Lohnzuwächse ab. Allerdings werden diese Lohnerhöhungen

inzwischen wiederum durch die angekündigten Preissteigerungen für Energie³, Lebensmittel sowie administrierte Preise⁴ – vornehmlich für den öffentlichen Nahverkehr – weitgehend aufgezehrt. Hinzu kommt noch die heimliche Einkommen(Lohnsteuer)-Erhöhung, die mit der Bezeichnung „kalte Progression“ die öffentliche Diskussion um Steuersenkungen beherrscht.

Deutsche Steuerpolitiker haben zum Teil erkannt, dass dringlicher Handlungsbedarf hinsichtlich der Anpassung der Steuerbelastung an die veränderten Verhältnisse besteht. Die CSU hat erste Schritte mit ihrem Konzept „Mehr Netto für alle“ eingeleitet. Überraschend ist, dass sich SPD und CDU für eine Vermeidung weiterer heimlicher Steuererhöhungen nicht aufgeschlossen zeigen. So kam aus Kreisen der SPD ein klares „Njet“. Jüngst erklärte der Unions-Fraktionschef Volker Kauder: „Es gibt keinen Spielraum für Steuersenkungen“⁵. Damit plädiert er für die Beibehaltung des Konzepts der „heimlichen Steuererhöhungen“, obwohl inzwischen allseits bekannt ist, dass die „kalte Progression“ in den meisten Industriestaaten durch bestimmte Regelungen eingedämmt wird.

Es stellt sich die Frage, ob eine dauerhafte Anwendung des Instruments „kalte Progression“ mit dem deutschen Verfassungsrecht vereinbar ist. Betrachtet man die letzten Zeiträume, ist zu konstatieren, dass trotz Steuersenkungsmaßnahmen mittels Steuersatzänderungen die reale Steuerbelastung für mittlere Einkommensgruppen nicht verringert werden konnte. Mit steigender Inflation wird diese Belastungswirkung weiter verstärkt, selbst wenn von Zeit zu Zeit optische Steuersatzsenkungen vorge-

nommen werden. Nachstehend soll den strittigen Fragen nachgegangen werden. Dabei werde ich folgende Schwerpunkte erörtern.

- Sachgerechte Ermittlung der Geldentwertungsrate für den Grundbedarf (Existenzminimum);
- Zeitnahe Anpassung des Grundfreibetrags und der Tarifstruktur zur Vermeidung enteignungsgleicher Einkommensbesteuerung;
- Events und Genussmittel als alternative Steuerquellen.

Dabei wird berücksichtigt, dass nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Steuerpolitik die Steuerlastverteilung nicht willkürlich vornehmen darf.⁶ Insbesondere dürfen die Transferleistungen des Sozialhilferechts nicht weitreichender sein als die Sozialkomponenten des Einkommensteuerrechts.

Zwischen Steuerrecht und Sozialhilferecht⁷ muss Konsistenz hergestellt werden. Eine Überbesteuerung Erwerbstätiger durch Versagung sachgerechter Grundfreibeträge verstößt gegen Verfassungsrecht. Dies dürfte auch bei Nichtberücksichtigung inflationärer Entwicklungen gelten.

2. Sachgerechte Ermittlung der Geldentwertungsrate zur Bestimmung des freizustellenden Existenzminimums nach §32aEStG

Die exorbitanten Preissteigerungen bei Gütern des täglichen Bedarfs machen es notwendig, den Grundfreibetrag zur Freistellung des Existenzminimums von der Einkommensbesteuerung anzupassen. Die amtlich ermittelte Inflationsrate ist hierfür nicht mehr geeignet. Der amtliche Warenkorb, der zur Bestimmung des Verbraucherpreisindex herangezogen wird, enthält mehr als 700 repräsentative Waren und Dienstleistungen. Der auf dieser Basis errechnete Verbraucherpreisindex spiegelt jedoch nicht die tatsächliche Entwicklung der Preise für den Grundbedarf ausreichend wider. Butterberge und Milchseen sind Geschichte.

1 NIERHAUS, WOLFGANG, Zur Entwicklung administrierter Preise, ifo Schnelldienst 17/2007, 21 ff.

2 Es ist der höchste Preisanstieg seit Einführung des Euro zu verzeichnen. Innerhalb des letzten Jahres erhöhten sich die Preise u.a. für Rohöl um 96%, für Soja um 84%, für Mais um 77%, für Weizen um 48%, für Zucker um 29%, für Hülsenfrüchte um 22% und für Salat um 25%. Es gibt so gut wie kein Grundnahrungsmittel, das um weniger als 10% teurer wurde.

3 Allein die Gaspreise, die bereits um 20% durchschnittlich gestiegen sind, werden sich im Herbst nochmals um 20-25% erhöhen.

4 Als Folge der dramatischen Ölpreissteigerungen werden die Gemeinden zahlreiche Preise und Gebühren anheben müssen (z.B. auch für Kindergärten).

5 Handelsblatt v. 3.6.2008, 3. Die Bundeskanzlerin erteilte am 13.7.2008 in der „Bild am Sonntag“ Forderungen nach Steuerentlastungen aus den eigenen Reihen eine klare Absage. Die heimlichen Steuererhöhungen werden folglich nicht eingedämmt.

RA/StB/WP Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, Hamburg*

Datenzugriff der Finanzverwaltung seit 2002: Zwischenbilanz

Anmerkungen zu bisherig rechtskräftigen Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit**

Teil B: BFH Urteil vom 19.08.2002 – VIII R 30/01

Teil C: Beschluss des FG Münster vom 10.11.2003, Az. 6-V-4562/03

B. BFH Urteil vom 19.08.2002 – VIII R 30/01, rkr., BFH/NV 2002, 1662 ff.; BStBl. II 2003, 131 ff.

Vorinstanz: FG München (Entscheidung vom 23.05.2001; Aktenzeichen 9 K 5141/98; EFG 2001, 1357)

Zur Zulässigkeit einer Rückstellung für künftigen Aufwand zur Aufbewahrung von Unterlagen, insbesondere Handelsbüchern, Handelsbriefen, Buchungsbelegen und Jahresabschlüssen, der gemäß § 257 HGB aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen entsteht.

Leitsatz

Für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, zu der das Unternehmen gemäß § 257 HGB und § 147 AO 1977 verpflichtet ist, ist im Jahresabschluss eine Rückstellung zu bilden.

I. Die Beteiligten streiten über die Zulässigkeit der Bildung einer Rückstellung für künftigen Aufwand, der der Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen, insbesondere Handelsbüchern, Handelsbriefen, Buchungsbelegen und Jahresabschlüssen, gemäß § 257 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsteht.

Die Klägerin betreibt in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG ein ...-Unternehmen.

Sie beliefert jeden ihrer Kunden in der Regel von montags bis freitags einmal täglich. Bei jeder Auslieferung fallen Ausgangsrechnungen und Lieferscheine an, die elektronisch gespeichert werden.

Frachtpapiere, manuell erstellte Rechnungen für besondere Waren und Leistungen, Eingangsrechnungen, Personalunterlagen, Verträge mit Kunden, Unterlagen über Reklama-



Dr. jur. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock

tionen, Buchungsunterlagen, Bankauszüge und Schriftverkehr werden urschriftlich aufbewahrt. Insgesamt fallen damit jährlich ca. 240 Ordner mit Unterlagen der Finanzbuchhaltung, 10 Kisten (40 x 30 x 35 cm) mit Bank- und Kassenbelegen sowie 70 Ordner mit Personalunterlagen an.

Die Klägerin betreibt ihr Unternehmen in gemieteten Räumen in X. In den Räumen befindet sich u. a. ein Archiv, das zur Lagerung der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen genutzt wird.

Erstmals zum 31. Dezember 1993 setzte die Klägerin sowohl in der Handelsbilanz als auch in der Steuerbilanz eine Rückstellung für die mit der Aufbewahrung der Finanz- und Personalunterlagen sowie der Bank- und Kassenbelege verbundenen Kosten an. Der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt –FA–) erkannte diese Rückstellung nach einer Außenprüfung für die Jahre 1991 bis 1995 nicht an und stellte in dem angefochtenen Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteue-

Mit ihrer Klage vor dem Finanzgericht (FG) begehrte die Klägerin nur noch die Anerkennung einer Rückstellung in Höhe von ... DM. Sie war der Auffassung, dass die Rückstellung gemäß § 5 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) i. V. m. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zu Recht gebildet worden sei.

Das FA vertrat demgegenüber die Auffassung, dass die Aufbewahrungspflicht gemäß § 257 HGB, § 147 der Abgabenordnung (AO 1977) nicht sanktionsbewehrt sei. Die vorzeitige Vernichtung von Unterlagen sei für sich genommen weder strafbar noch als Ordnungswidrigkeit mit einer Sanktion bedroht.

Das FG wies die Klage mit den in Entscheidungen der Finanzgerichte (EFG) 2001, 1357 veröffentlichten Gründen ab.

Die Klägerin beantragt, die Vorentscheidung aufzuheben und den Gewinn aus Gewerbebetrieb für 1993 unter Berücksichtigung einer weiteren Rückstellung in Höhe von ... DM und entsprechender Minderung der Gewerbesteuerückstellung festzustellen.

Das FA beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Gründe

II. Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der Vorentscheidung und zur Zurückverweisung der Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung (§ 126 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Finanzgerichtsordnung –FGO–).

1. Nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB sind in der Handelsbilanz für ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen zu bilden. Da diese Verpflichtung zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gehört, gilt sie auch für die Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG; vgl. Urteile des Bundesfinanzhofs –BFH– vom 19. Oktober 1993 VIII

* Der Autor ist in der Hamburger Steuerabteilung Partner der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft und

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Umsatzsteuer; Neuregelung der Steuerbefreiung für Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zum 1. Januar 2008 durch das Jahressteuergesetz 2008

BMF, Schreiben vom 2. Juli 2008
IV B 9 - S 7183/07/10001

Durch Art. 8 Nr. 4 Buchstabe c und d des Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008) vom 20.12.2007, BGBl. 2007 I S. 3150 ist § 4 Nr. 23 UStG geändert und § 4 Nr. 25 UStG neu gefasst worden. Die Änderungen sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten (Art. 28 Abs. 4 JStG 2008).

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der v.g. Steuerbefreiungsvorschriften Folgendes:

Inhaltsverzeichnis

Tz. Inhalt

- I. Neufassung des § 4 Nr. 25 UStG
 1. Allgemeines
 2. Begünstigte Leistungen
 3. Begünstigte Leistungserbringer
 4. Leistungsberechtigte/-adressaten
 5. Sonstige eng mit der Jugendhilfe verbundene Leistungen
- II. Änderung des § 4 Nr. 23 UStG
 1. Änderung in § 4 Nr. 23 Satz 1 UStG
 2. Einfügung des § 4 Nr. 23 Satz 4 UStG
- III. Anwendung

I. Neufassung des § 4 Nr. 25 UStG

1. Allgemeines

Durch die Neufassung des § 4 Nr. 25 UStG ist der Anwendungsbereich dieser Befreiungsvorschrift wesentlich erweitert worden. Nunmehr werden sämtliche Leistungen, die nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII – (Kinder- und Jugendhilfe) erbracht werden, unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit.

2. Begünstigte Leistungen

Die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 25 Satz 1 UStG umfasst die Leistungen der Jugend-

Unter § 2 Abs. 2 SGB VIII fallen folgende Leistungen:

- a) Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII);
- b) Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII);
- c) Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25 SGB VIII);
- d) Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40 SGB VIII);
- e) Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40 SGB VIII);
- f) Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII).

3. Begünstigte Leistungserbringer

Die vorgenannten Leistungen sind steuerfrei, wenn sie durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII) oder andere Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Der Begriff der "anderen Einrichtung mit sozialem Charakter" entspricht der Formulierung der maßgeblichen gemeinschaftsrechtlichen Grundlage (Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe h Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie). Auf der Grundlage der dort eingeräumten Befugnis der Mitgliedstaaten sind insoweit anerkannt:

1. von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 SGB VIII), die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 23 UStDV;

2. bestimmte weitere Einrichtungen soweit sie

- a) für ihre Leistungen eine im SGB VIII geforderte Erlaubnis besitzen. Insoweit handelt es sich um die Erlaubnistatbestände des § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege), § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (Erlaubnis zur Vollzeitpflege), § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten) und § 54 SGB VIII (Erlaubnis zur Über-

- b) für ihre Leistungen einer Erlaubnis gemäß SGB VIII nicht bedürfen. Dies sind die in § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII geregelten Fälle der Vollzeitpflege sowie der Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII, allerdings nur, wenn es sich um eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendausbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim i.S. des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII oder um ein landesgesetzlich der Schulaufsicht unterstehendes Schülerheim i.S. des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII handelt. Ausgenommen sind somit die Einrichtungen i.S. des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnehmen;

- c) Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII), anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 SGB VIII), Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 23 UStDV vergütet wurden. Eine Vergütung durch die zuvor genannten Träger und Einrichtungen ist aber nur dann gegeben, wenn der Leistungserbringer von diesen unmittelbar bezahlt wird. Die Vergütung ist nicht um eine eventuelle Kostenbeteiligung nach §§ 90 ff. SGB VIII, z.B. der Eltern, zu mindern;

- d) Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 24 Abs. 5 SGB VIII vermittelt werden können. Da der Befreiungstatbestand insoweit allein darauf abstellt, dass die Einrichtung für die Kindertagespflege vermittelt werden kann, im Einzelfall also nicht vermittelt werden muss, greift die Steuerbefreiung somit auch in den Fällen, in denen die Leistung "privat" nachgefragt wird.

Der Begriff "Einrichtungen" umfasst dabei auch natürliche Personen.

4. Leistungsberechtigte/-adressaten

Das SGB VIII unterscheidet Leistungsberechtigte und Leistungsadressaten. Leistungen der Jugendhilfe – namentlich im Eltern-Kind-Verhältnis – sind meist nicht personenorientiert, sondern systemorientiert. Sie zielen nicht nur auf die Verhaltensänderung einer bestimmten Person ab, sondern auf die Änderung bzw. Verbesserung des Eltern-Kind-Verhältnisses. Deshalb sind leistungsberechtigte Personen

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung – mit BFH (NV) Entscheidungen ab S. R-641

Bundesfinanzhof – Alle veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze aller BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 09.07.2008:

- 10.04.2008 VI R 38/06 **ESTG**
Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs trotz kleinerer Mängel
1. Die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch müssen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten. Kleinere Mängel führen nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und Anwendung der 1 %-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind.
2. § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG setzt nicht die Einrichtung eines gesonderten Aufwandskontos voraus.
Originaltext: R-611
- 24.04.2008 VII R 62/06 **ZK**
Nacherhebung von Einfuhrabgaben: Frage der Erkennbarkeit eines Irrtums der Zollbehörde
Werden Einfuhrabgaben irrtümlich mit einem zu geringen Betrag buchmäßig erfasst, ist hinsichtlich der

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

- die Miteigentümer sind, ernennen den verauerungsgewinn eines der Ehegatten nur zur Hälfte – Voraussetzungen für Eigenbesitz – Zu erwartende Nutzungsvorteile**
Nutzt ein Ehegatte einen Kellerraum des im Miteigentum der Eheleute stehenden Einfamilienhauses als Lagerraum für seine Arztpraxis, so erhöhen die anteilig auf diesen Raum entfallenden stillen Reserven bei Veräußerung der Praxis nur zur Hälfte den Veräußerungsgewinn, und zwar auch dann, wenn der nutzende Ehegatte alle Kosten für diesen Raum als Betriebsausgaben abgezogen hatte. **Originaltext: R-614**
- 07.05.2008 X R 49/04 **ESTG**
Erichtung und Veräußerung eines Einkaufsmarktes im Rahmen eines Maklerbetriebs
Die Errichtung und Veräußerung eines Einkaufsmarktes kann einem Maklerbetrieb zugeordnet werden, wenn der Erwerb des Grundstücks und die Errichtung des Einkaufsmarktes nicht zuletzt mit Hilfe der Kenntnisse aus der Maklertätigkeit abgewickelt werden und wenn die Errichtung und Veräußerung von Objekten in den folgenden Jahren im Rahmen einer Bauträger-GmbH fortgesetzt wird. **Originaltext: R-617**
- 08.05.2008 VI R 76/04 **ESTG / GG**
Schälen von Spargel ist keine typisch landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Arbeit i.S. des § 40a Abs. 3 Satz 1 EStG – Vereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG – Abgrenzung zwischen Urproduktion und weiterer Verarbeitung des Urprodukts - Veränderte Marktgängigkeit
Das Schälen von Spargel durch Aushilfskräfte eines landwirtschaftlichen Betriebs zählt nicht zu den typisch land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten i.S. des § 40a Abs. 3 Satz 1 EStG. **Originaltext: R-620**
- 14.05.2008 XI R 58/06 **UStG / UStDV / Richtlinie 79/1072/EWG**
Vorsteuervergütungsverfahren – Bindungswirkung der Unternehmerbescheinigung – Gleichzeitige Vorlage der Originalrechnung mit dem Vorsteuervergütungsantrag

09.04.08	V B 8/06	26.09.07 ZSteu 2008, R-44	Anspruch auf Vertrauensschutz bei Verschärfung der Rechtsprechung des BFH oder Abweichung von einer allgemein geübten Verwaltungspraxis keine Gleichheit im Unrecht
09.04.08	X R 31/06	12.12.07 ZSteu 2008, R-220	Reichweite des Ausschlussgrunds des § 7 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a StraBEG im Fall einer Steuerfahndungsprüfung – Reichweite der Vorschriften des § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 2 StraBEG
11.03.08	VI S 22/05	03.12.07 ZSteu 2008, R-79	Zuständigkeit des Urkundsbeamten des FG für die Kostenfestsetzung im erstmaligen Verfahren der Aussetzung der Vollziehung vor dem BFH
07.03.08	I R 73/06	18.09.07 ZSteu 2008, R-60	Verdeckte Gewinnausschüttung: Einbeziehung von Jahresfehlbeträgen in die Bemessungsgrundlage der Gewinnantieme eines Gesellschafter-Geschäftsführers
05.03.08	I R 74/06	21.08.07 ZSteu 2007, R-1016	Auflösung einer im Gesellschaftsverhältnis wurzelnden Pensionsrückstellung wegen Wegfalls der Verpflichtung – Keine Kürzung um bislang nicht erfasste verdeckte Gewinnausschüttung – Widerstreitende Steuerfestsetzung – Änderungssperre des § 173 Abs. 2 AO
05.03.08	VII R 1/06	21.11.06 ZSteu 2007, R-84	Aufrechnung gegen Einkommensteuererstattung in der Wohlverhaltensphase
04.03.08	III R 5/05	18.05.06 ZSteu 2006, R-589	Anrechnung von Zuschüssen nach dem BAföG auf Ausbildungsfreibetrag – Teilerledigung der Hauptsache auch bei unselbständigen Klagebegehren
04.03.08	III R 68/04	28.07.05 ZSteu 2005, R-925	Anerkennung der Vaterschaft im finanzgerichtlichen Verfahren ist bei Streit um kindbedingte Steuerentlastung zu berücksichtigen
04.03.08	III R 80/04	18.05.06 ZSteu 2006, R-845	Mitteilung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 EStG keine zur Anlaufhemmung führende Anzeige i.S. von § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
04.03.08	IX R 58/06	29.08.07 ZSteu 2007, R-934	Kraftfahrzeugsteuer als Masseverbindlichkeit auch nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit durch Steuerbescheid festzusetzen
04.03.08	X R 59/04	22.08.07 ZSteu 2008, R-57	Von Franchisenehmern in einen "gemeinsamen Werbeetat" eingezahlte und zum Bilanzstichtag noch nicht verbrauchte zweckgebundene Werbebeiträge sind beim Franchisegeber erfolgsneutral zu behandeln.
04.03.08	VII R 65/05	05.06.07 ZSteu 2007, R-779	Haftung des GmbH-Geschäftsführers – Keine Berücksichtigung hypothetischer Kausalverläufe im Rahmen der Schadenszurechnung
03.03.08	III R 81/06	21.06.07 ZSteu 2008, R-41	Keine erhöhte Investitionszulage für Wirtschaftsgüter, die ein in die Handwerksrolle eingetragener Betrieb nicht zur Erbringung handwerklicher Leistungen nutzt – Dem Handwerk dienendes Wirtschaftsgut
03.03.08	V R 75/03	27.09.07 ZSteu 2007, R-1025	Umsatzsteuer; Steuerbefreiung nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j der Richtlinie 77/388/EWG für einen Volkshochschuldozenten

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers